

„Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel“**Verordnung zur Erprobung der „Gestreckten Abschlussprüfung“ im Beruf
Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel mit Inkrafttreten am 01.07.2009****Einleitung**

Am 1. Juli 2009 tritt die Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen in der Berufsausbildung im Einzelhandel in dem Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/Kauffrau im Einzelhandel in Kraft. Durch diese Verordnung wird das klassische Prüfungsmodell der punktuellen Prüfung mit Zwischen- und Abschlussprüfung durch die "Gestreckte Prüfung erprobungsweise abgelöst. Die Gestreckte Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel orientiert sich am Leitbild der Handlungsorientierung und berücksichtigt in Teil 2 darüber hinaus Aspekte der Prozessorientierung, um auch bereichsübergreifendes, ganzheitliches Denken und Handeln zu fördern. Dreh- und Angelpunkt sind dabei die Kundenbedürfnisse und -anforderungen.

1. Strukturkonzept in den Einzelhandelsberufen

Mit der grundlegenden Modernisierung der Einzelhandelsberufe Verkäufer/ Verkäuferin mit zweijähriger Dauer und Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel mit dreijähriger Dauer im Jahre 2004 wurde ein gemeinsames und differenziertes Strukturkonzept mit Pflicht- und Wahlqualifikationseinheiten entwickelt. Dabei wurden in beiden Berufen die gleichen Inhalte für die ersten beiden Ausbildungsjahre festgelegt. Dieses Strukturkonzept ermöglicht eine stärkere Durchlässigkeit und die Anschlussfähigkeit und Anrechenbarkeit zwischen beiden Berufen.

2. Was ändert sich mit der Gestreckten Abschlussprüfung?

Mit der Einführung der Gestreckten Prüfung wird dieses Konzept weiterentwickelt, indem die schriftliche Abschlussprüfung des Ausbildungsberufes Verkäufer/Verkäuferin als Teil 1 der Abschlussprüfung im Beruf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel angerechnet wird.

Durch die Erprobungsverordnung für den Ausbildungsberuf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel wird die Abschlussprüfung zu unterschiedlichen Zeiten als Teil 1 und Teil 2 durchgeführt. Teil 1 der Abschlussprüfung wird am Ende des zweiten Ausbildungsjahres abgelegt. Dieser Teil 1 ist jetzt mit den schriftlichen Prüfungsbereichen der Abschlussprüfung der Verkäufer/-innen identisch. Teil 2 der Prüfung wird am Ende der Ausbildung abgenommen.

Prüflinge im Ausbildungsberuf Verkäufer/ Verkäuferin müssen gemäß der Ausbildungsordnung von 2004 nach wie vor eine Zwischenprüfung und im Rahmen der Abschlussprüfung auch das "Fallbezogene Fachgespräch" absolvieren. Sie können sich jetzt aber die Ergebnisse ihrer schriftlichen Abschlussprüfung als Teil 1 der Prüfung zum Beruf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel anrechnen lassen, wenn sie diesen weiterführenden Abschluss erlangen möchten.

Durch die Erprobungsverordnung für den Beruf Kaufmann im Einzelhandel/ Kauffrau im Einzelhandel ändern sich weder der KMK-Rahmenlehrplan von 2004 noch die Ausbildungsinhalte des Ausbildungsrahmenplans von 2004 bzw. 2007.

3. Struktur der Gestreckten Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel gliedert sich in einen Teil 1 und Teil 2 der Gestreckten Abschlussprüfung. Teil 1 umfasst die Inhalte der ersten beiden Ausbildungsjahre und findet am Ende des zweiten Ausbildungsjahres statt. Teil 2 umfasst die Inhalte des dritten Ausbildungsjahres und muss am Ende des dritten Ausbildungsjahres abgelegt werden.

AP Teil 1

- Verkauf und Marketing	15 %	} 35 %
▪ <i>schriftlich max. 120 Min.</i>		
- Warenwirtschaft und Rechnungswesen	10 %	
▪ <i>schriftlich max. 90 Min.</i>		
- Wirtschafts- und Sozialkunde	10 %	
▪ <i>schriftlich max. 60 Min.</i>		

AP Teil 2

- Geschäftsprozesse im Einzelhandel	25 %	} 65 %
▪ <i>schriftlich max. 105 Min.</i>		
- Fallbezogenes Fachgespräch	40 %	
▪ <i>mündlich max. 20 Min.</i>		

Für das Gesamtergebnis werden Teil 1 der Abschlussprüfung mit 35 Prozent und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 65 Prozent gewichtet.

Über die Zulassung zu beiden Teilen der Prüfung wird jeweils gesondert entschieden. Der erste Prüfungsteil kann nicht eigenständig wiederholt werden, da er ein Teil der Gesamtprüfung ist. Über seine Leistungen im Teil 1 der Prüfung wird der Prüfling schriftlich informiert. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung setzt sich aus den Ergebnissen der beiden Teilprüfungen zusammen.

Bei den praxisbezogenen Aufgaben oder Fällen der schriftlichen Prüfungsfächer kommen gebundene und ungebundene Aufgaben zum Einsatz. Diese sollen keine einfachen Frage-Antwort-Aufgaben darstellen, sondern reale, praktische Handlungssituationen in Betrieben abbilden und Zusammenhänge abfragen.

4. Verfahrensweise bei Verkürzung der Ausbildung

- Bei 2 ½-jährigen Verträgen: Hier bietet es sich an, Teil 1 nach 1 ½ Jahren und Teil 2 am Ende der 2 ½-jährigen Ausbildung durchzuführen.
- Bei 2-jährigen Verträgen: Hier dürfte Teil 1 evtl. nach einem Jahr, sicher aber nach 1 ½ Jahren und Teil 2 am Ende der 2-jährigen Ausbildung durchgeführt werden.
- Wird - wie teilweise in den sog. Abiturientenmodellen - die Abschlussprüfung bereits nach 1 ½ Jahren abgelegt, dann wird es sinnvoll sein, die beiden Teile der Prüfung zu einem Prüfungstermin am Ende der Ausbildung durchzuführen.
- Erfolgt die Anmeldung zur Prüfung über die sog. Externenregelung, dann sollten beide Teile zeitnah bzw. zum gleichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

5. Bestehensregelung

- Die beiden Prüfungsbereiche in Teil 2 der Abschlussprüfung sind Sperrfächer und müssen beide mit einem ausreichenden Ergebnis bestanden werden
- Das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 muss ausreichend sein. Das Endergebnis der Prüfung steht erst nach Abschluss von Teil 2 fest

Die neue Bestehensregelung stellt eine bedeutende Änderung dar, die mit der Konstruktion der Gestreckten Prüfung zusammenhängt. Alle Ergebnisse gehen entsprechend ihrer Gewichtung in die Gesamtnote ein. Da die Teile 1 und 2 der Prüfung als einheitliche Prüfung zu begreifen sind, kann der Teil 1 der Abschlussprüfung nicht eigenständig wiederholt werden, da er Teil der gesamten Abschlussprüfung ist und das Endergebnis erst nach Teil 2 festgestellt wird. Die beiden Prüfungsbereiche in Teil 2 der Abschlussprüfung, der schriftliche Prüfungsbereich "Geschäftsprozesse im Einzelhandel" und der mündliche Prüfungsbereich "Fallbezogenes Fachgespräch" sind Sperrfächer. Der Prüfling muss also jeweils in beiden Prüfungsbereichen ein mindestens ausreichendes Ergebnis erreichen. Auch das Gesamtergebnis von Teil 1 und Teil 2 insgesamt muss mindestens ausreichend sein, was aber erst am Ende der Ausbildung beurteilt werden kann. So ist es möglich, mit einem "ungenügend" in einem Prüfungsbereich des Teil 1 der Prüfung die Abschlussprüfung trotzdem zu bestehen, wenn der Notendurchschnitt insgesamt mindestens ausreichend ist.

6. Mündliche Ergänzungsprüfung

Schlechte Prüfungsleistungen aus Teil 1 der Abschlussprüfung können nicht ausgeglichen werden. Allerdings kann eine mündliche Ergänzungsprüfung im schriftlichen Prüfungsbereich "Geschäftsprozesse im Einzelhandel" im Teil 2 auf Antrag des Prüflings durchgeführt werden, wenn die dort erbrachte Leistung schlechter als "ausreichend" bewertet wurde und wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis von 2:1 zu gewichten. Die mündliche Ergänzungsprüfung hat eine Dauer von 15 Minuten.

7. Ziele/Vorteile der Gestreckten Abschlussprüfung

- die oftmals als wertlos angesehene Zwischenprüfung entfällt
- Ausbildungsinhalte und Qualifikationen werden zeitnäher geprüft, so dass die Prüfungsvorbereitung entlastet wird
- Anfangsphase der Ausbildung wird ernsthafter gestaltet werden müssen, da bereits nach zwei Jahren bewertbare Leistungen für die Abschlussprüfung erbracht werden müssen
- Aufwand für die Aufgabenerstellung wird reduziert
- Verkäufer, die das 3. Jahr anschließen, müssen nicht mehr wesentliche Qualifikationen zwei Mal in einer Prüfung nachweisen, sondern nur noch die zusätzlich erworbenen Kenntnisse, Fertigkeiten und Fähigkeiten. Ihre erzielten Prüfungsleistungen werden angerechnet und als Teil 1 der Kaufleuteprüfung gewertet

8. Evaluation und Erprobung

Bezogen auf die Gestreckte Prüfung wird im kaufmännischen Bereich Neuland betreten. Intendiert ist, über die Umsetzung der Gestreckten Prüfung im kaufmännischen Bereich Erkenntnisse zu gewinnen, ob sich diese Prüfungsform auch für den kaufmännischen Bereich eignet. Deshalb soll die Prüfung in diesem Ausbildungsberuf "Kaufmann/ Kauffrau im Einzelhandel" einer Erprobung und Evaluation unterzogen werden.

Es sollen drei komplette Ausbildungsjahrgänge erprobt und evaluiert werden. Daher soll der Erprobungszeitraum für die Einführung der Gestreckten Abschlussprüfung ebenso wie die Überprüfung der Wahlqualifikationseinheit Grundlagen unternehmerischer Selbstständigkeit vom 2. Halbjahr 2010 bis zum 31.07.2015 dauern. Bis dahin muss die Überführung in eine reguläre Regelung entschieden werden.

9. Inkrafttreten

1. Juli 2009

10. Quellen

- Verordnung über die Erprobung abweichender Ausbildungs- und Prüfungsbestimmungen Kaufmann/Kauffrau im Einzelhandel vom 24. März 2009
- <http://www.prueferportal.org/html/431.php#einleitung>
- <http://www.bibb.de/de/51215.htm>